



Gefahrgutzug



 **Stadt
Garbsen**



Definitionen

Biologische Arbeitsstoffe (BA) sind Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen (GVM), Zellkulturen und humanpathogener Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Gemäß BioStoffV gehört hierzu auch ein mit transmissibler, spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziiertes Agens, das beim Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann (z. B. Bovine Spongiforme Enzephalopathie – BSE, Rinderwahnsinn; Creutzfeldt-Jakob-Krankheit – CJK).



Einteilung Biologischer Arbeitsstoffe (BA) nach BioStoffV

- Risikogruppe 1
- Risikogruppe 2
- Risikogruppe 3**
- Risikogruppe 3
- Risikogruppe 4



Risikogruppe 1

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 sind solche, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sei beim Menschen Krankheiten verursachen.



Risikogruppe 2

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 sind solche, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.



Risikogruppe 3**

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3** sind bestimmte biologische Arbeitsstoffe, die im Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG zwar in der Risikogruppe 3 eingestuft sind, aber mit zwei Sternchen (***) versehen sind. Bei diesen biologischen Arbeitsstoffen ist das Risiko begrenzt (geringer als bei Risikogruppe 3 ohne Doppelstern!), da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann. Legaleinstufung sind in den Richtlinien der Europäische Union zu entnehmen.



Risikogruppe 3

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 sind solche, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.



Risikogruppe 4

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 sind solche, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung unter der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.



Gefahrengruppen **B-Einsatz**

- Gefahrengruppe **IB** (Risikogruppe 1)
- Gefahrengruppe **IIB** (Risikogruppe 2/3**)
- Gefahrengruppe **IIIB** (Risikogruppe 3/4)



Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

- IIB: umluftabhängig und -unabhängig
- IIIB: nur umluftunabhängig

Körperschutz:

- IIB: mindestens Körperschutz Form 1
- IIIB: Körperschutz Form 2 oder 3



Kennzeichnung- Warnzeichen





Kennzeichnung- Transport 1

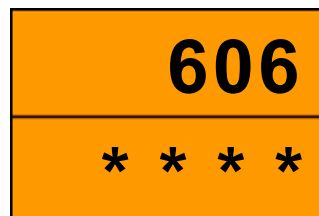
Kennzeichnung von Versandstücken



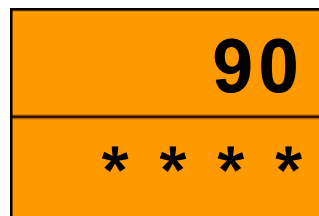
Gefahrzettel Nr. 6.2



Kennzeichnung- Transport 2



- * * * * = UN-Nr. UN 2814: Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen
UN 2900: Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Tiere
UN 3291: Klinischer Abfall, unspezifisch



- * * * * = UN-Nr. UN 3245: Gentechnisch veränderte Organismen



Kennzeichnung- Gebäude

BIO I

Labor S 1 und
Tierstall S 1



IB

BIO II

Labor S 2 und
Tierstall S 2



IIB

BIO III

Labor S 3



IIIB



Welche Einsätze sind bei uns möglich?

- Transportunfälle
- Tierseuchen
- Arztpraxen
- Anschläge



**Und was machen wir
dann?**

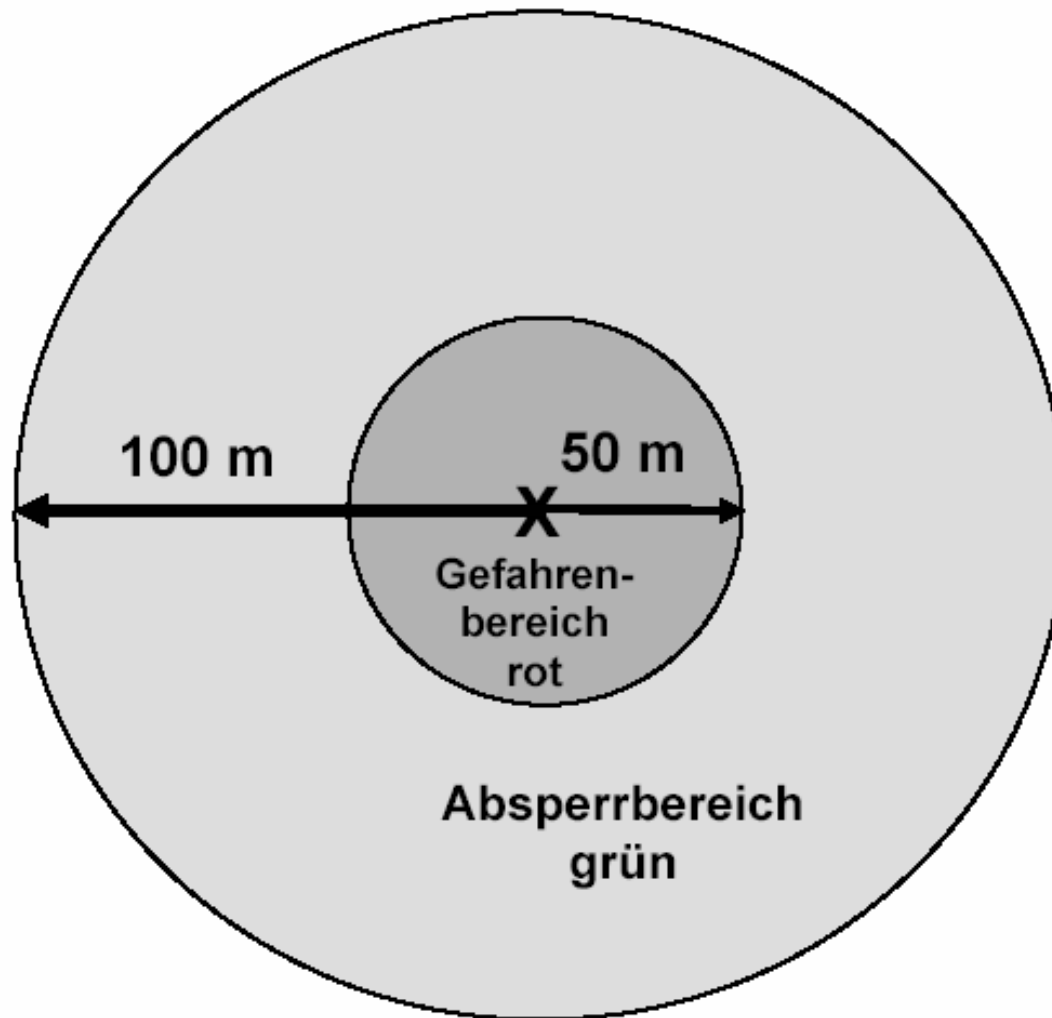


GAMS-Regel

- **G**efahr erkennen
- **A**bsperren
- **M**enschenrettung
- **S**pezialkräfte alarmieren



Gefahren- und Absperrbereich





Beispiel Tierseuchen 1





Beispiel Anschläge

